

Stadt Bielefeld
Herr Rüdiger Klein
Vorsitzender Psychiatriebeirat
33617 Bielefeld

Münster, 06.02.2017

**Beginn der Hilfen gem. § 18 SGB XII für das Ambulant Betreute Wohnen
- Beschluss des Psychiatriebeirates der Stadt Bielefeld vom 16.11.2016-**

Ihr Schreiben vom 19.01.2017

Sehr geehrter Herr Klein,

mit Ihrem Schreiben vom 19.01.2017 bitten Sie die LWL-Behindertenhilfe Westfalen auf der Grundlage des § 18 SGB XII, das Datum der Antragstellung regelhaft als Bewilligungsbeginn zu akzeptieren, wenn die Voraussetzungen einer Hilfestellung vorliegen.

Die aktuelle Verwaltungspraxis des LWL berücksichtigt die Rechtsprechung der Sozialgerichte der letzten Jahre. Sie wurde im Jahr 2014 auf der Grundlage der Rechtsprechung angepasst und mit Rundschreiben 1/2014 geregelt.

Sie stellt insbesondere sicher, dass im Einzelfall Bedarfe, deren Deckung keinen Aufschub dulden, unverzüglich, also vor der Entscheidung im ordentlichen Hilfeplanverfahren, entschieden werden können.

Für die Fälle mit dringlichem Bedarf ist ein besonderes Verwaltungsverfahren vorgesehen, das in kürzester Zeit eine Hilfestellung mit entsprechender Kostenentscheidung des LWL ermöglicht.

Die Abstimmung des Rundschreibens 1/2014 erfolgte in enger Abstimmung mit dem Arbeitsausschuss „Menschen mit Behinderung“ der AG FW NRW.

Eine Änderung dieser Praxis dahingehend, dass regelmäßig das Datum des Antragseingangs schon zu einer rückwirkenden Hilfestellung führt ist nicht möglich. Das vorgeschaltete Hilfeplanverfahren dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Hilfe und der Entscheidung über einen konkreten Leistungsort. Die Steuerungsfunktion des Sozialhilfeträgers würde ausgehebelt. Im Übrigen ist ein vorgeschaltetes Hilfeplanverfahren unverzichtbar für eine sichere Rechtsanwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung



Matthias Munning